

# **BGer 12T 1/2019 vom 7. Juni 2019**

Bundesgericht, 2019-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_12T\\_1\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_12T_1_2019)

FR: TF 12T 1/2019 du 7 juin 2019

IT: TF 12T 1/2019 del 7 giugno 2019

## **Regeste**

Aufsichtsanzeige (BGG), Spruchkörperbildung | Aufsichtsbeschwerden

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Beim vorliegenden Verfahren handelt es sich um eine Aufsichtsanzeige im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110), Art. 3 lit. f Aufsichtsreglement des Bundesgerichts (AufRBGer; SR 173.110.132) und Art. 3 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG; SR 173.32) i.V.m. Art. 71 Abs. 1 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).

### **E. 2**

Die Anzeiger ersuchen um Feststellung der Verletzung des rechtlichen Gehörs im Verfahren E-974/2019. Das Bundesverwaltungsgericht sei anzuweisen, das Verfahren verfassungskonform durchzuführen. Dabei habe die zuständige Bundesverwaltungsrichterin in den Ausstand zu treten. Des weiteren ersuchen sie um unentgeltliche Verbeiständung. Die Anzeiger machen geltend, im bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahren sei durch eine Motivsubstitution ihr rechtliches Gehör verletzt worden.

### **E. 3.1**

Die Aufsicht des Bundesgerichts über das Bundesverwaltungsgericht ist administrativer Natur ( Art. 3 Abs. 1 VGG ); die Rechtsprechung ist von der Aufsicht ausgenommen ( Art. 2 Abs. 2 AufRBGer ). Im Rahmen seiner Funktion als Aufsichtsbehörde kann das Bundesgericht nicht in die Rechtsprechung der beaufsichtigten Gerichte eingreifen.

### **E. 3.2**

Im vorliegenden Fall geht es um eine behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs der Anzeiger im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Dies ist indessen eine Frage der Rechtsanwendung und wird vom Bundesgericht als Aufsichtsbehörde grundsätzlich nicht geprüft. Mängel organisatorischer oder administrativer Art sind nicht ersichtlich. Der Anzeige ist daher keine Folge zu geben.

### **E. 3.3**

Im Aufsichtsverfahren besitzen die Anzeiger keine Parteirechte. Prozessrechtliche Anordnungen der Aufsichtsbehörde für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sind ebenfalls ausgeschlossen. Die Anträge auf Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands sowie auf Ausstand einer bestimmten Richterin im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sind daher unzulässig.

### **E. 4**

Aufsichtsbeschwerden sind grundsätzlich kostenlos. Ein Ausnahmegrund gemäss Art. 10 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) ist nicht gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.